

# Amtsblatt der Stadt Brühl



37. Jahrgang

Ausgabetag: 25.03.2021

Nummer: 12

Seite

Bekanntmachung der Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl

58 – 62

Bekanntmachung der Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Brühl-Schwadorf

63

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Vollzug des Gaststättengesetzes

64 - 65

---

## Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl  
Der Bürgermeister  
Rathaus  
50319 Brühl

**Jahres-Abo € 23,00** incl. Porto  
Kündigung des Bezugs:  
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

**Einzelpreis € 1,00** incl. Porto  
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt  
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im  
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

## **Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl**

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brühl in 50321 Brühl hat am 10. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Brühl ist gemäß § 7 Absatz 1 Landesjagdgesetz NW eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Brühl“ und hat ihren Sitz in 50321 Brühl.

### **§ 2**

#### **Gemeinschaftlicher Jagdbezirk**

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Stadt Brühl zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Brühl wird begrenzt durch das Stadtgebiet Brühl.

### **§ 3**

#### **Gebiet der Jagdgenossenschaft**

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümerinnen und Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### **§ 4**

#### **Mitglieder der Jagdgenossenschaft**

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen und Jagdgenossinnen) sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat die Erwerberin oder der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen.
- Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen und Wirtschaftserinnen und Bewirtschafter des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Flächen, die nach § 6a des Bundesjagdgesetzes von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt.
- Den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster bei der Geschäftsführung zu.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossinnen und Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 Bundesjagdgesetz und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### **§ 6**

#### **Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

### **§ 7**

#### **Genossenschaftsversammlung**

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss die Vollmachtgeberin oder den Vollmachtgeber sowie die Vollmachtnehmerin oder den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als drei Jahre zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

### **§ 8**

#### **Zuständigkeiten der Jagdgenossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher) und deren Stellvertretung;
  - b) zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertretung;
  - c) die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und eine Stellvertretung (Schrift- und Kassenführung);
  - d) zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertretung.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  - a) den Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäfts- und Kassenführung;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;



- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnissen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beantragung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung einer Datenschutzbeauftragten oder eines Datenschutzbeauftragten. Sie oder er darf weder Jagdvorsteherin oder Jagdvorsteher, Beisitzerin oder Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h), i, o und p) können im Einzelfall oder für die Dauer einer Wahlperiode des Jagdvorstandes durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassen-geschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Brühl zu übertragen. Mit Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl einer Kassenvorsteherin oder eines Kassenvorstehers und der Stellvertretung.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen oder dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl für die Dauer der Wahlperiode übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung gemäß § 8, Absatz 1, Buchstabe d); § 14 Absatz 4 dieser Satzung findet in diesem Fall keine Anwendung.
- (6) Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann die Geschäftsführung (Schrift- und Kassenvorführung) auf ein Mitglied des Jagdvorstandes für die Dauer der Wahlperiode übertragen werden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung der Geschäftsführung. In diesem Fall entfällt die Wahl der Geschäftsführung bzw. der Stellvertretung gemäß § 8, Absatz 1, Buchstabe c) dieser Satzung.

## § 9

### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher/von der Jagdvorsteherin wenigstens alle vier Jahre, jedoch vor Ablauf der Amtsperiode des Jagdvorstandes, einzuberufen. Der Jagdvorsteher/die Jagdvorsteherin muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.

- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.
  - (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
  - (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.
  - (5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.
  - (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.
- ## § 10
- ### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft
- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn eine enthaltungswillige Jagdgenossin oder ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.
  - (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschiebenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beantragung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.
  - (3) Jede Jagdgenossin und jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.
  - (4) Eine bevollmächtigte Vertreterin oder ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen vertreten. Die von einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich deren eigene Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
  - (5) Eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse oder eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihr oder ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse, die oder der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht



und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu vollmächtig (§ 7 Absatz 7 des Landesjagdgesetzes). Als Vorstandsmitglied darf eine Jagdgenossin oder ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

## § 11

### Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 5 des Landesjagdgesetzes aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit (§ 15 Abs. 1) von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Jagdjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin (Schrift- und Kassenführer) wird für die gleiche Amtszeit von vier Jahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wahlbarkeit, so rückt die für sie oder ihn gewählte Stellvertreterin oder Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

## § 12

### Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen dann jedoch ausreichend, wenn die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Geschäftsführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung – bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihr oder ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher zusammen mit einer Beisitzerin oder einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 6 Landesjagdgesetz NW vom Rat der Stadt Brühl wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwandsersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

## § 13

### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers/der Jagdvorsteherin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin soll an den Sitzungen teilnehmen; er/sie ist zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabewahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die gegen das geltende Recht verstoßen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.



- (6) Vorstandssitzungen können auch im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden. Beschlüsse des Jagdvorstandes können darüber hinaus im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (8) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 14

##### **Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr, mindestens aber für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes, einen Haushaltsplan auf. Er enthält die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft und muss ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen ist. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre erstellt, so ist die Jahresrechnung für die Dauer der Haushaltsplanperiode zu fertigen.
- (3) Die Rechnungsprüfer(innen) werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bzw. eine Haushaltsplanperiode bestellt; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer(in) kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter(in) angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.
- (5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft der Stadt Brühl zweckgebunden für Maßnahmen der Jagdpflege und des Biotopschutzes zu übertragen.

#### § 15

##### **Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Geschäftsjahr (Haushaltsjahr) der Jagdgenossenschaft ist das Kalenderjahr; die Amtszeit (Dauer der Wahlperiode des Vorstandes, der Stellvertretung und sonstigen Funktionsträger (§ 11) entspricht sich dem Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 Bundesjagdgesetz.
- (2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
- (a) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von der Kassenführerin oder dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

- (b) Die Kassenführerin oder der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch sie oder ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
- (c) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
- (d) Kassenfehlbeträge sind von der Kassenführerin oder dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdvorschuss offensichtlich ist und die Kassenführerin oder der Kassenführer ihrer oder seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf die Jagdpächterin oder den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossinnen und Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### § 16

##### **Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Satzung und Änderung der Satzung sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen.
- Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brühl bekannt zu machen. Alternativ kann auch der vollständige Satzungstext veröffentlicht werden.
- (2) Die Bestimmung des Absatz 1 gilt auch für die sonstigen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 Bundesjagdgesetz.
- (3) Für auswärtige Jagdgenossen gilt:
- Auswärtige Jagdgenossinnen oder Jagdgenossen haben selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch die Jagdgenossin oder den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn die Jagdgenossin oder der



Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

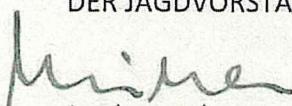
(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 Landesjagdgesetz NW mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

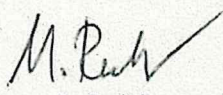
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 17.2.2005 außer Kraft.

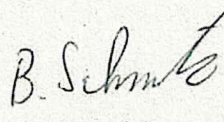
(3) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 10.3.2021 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2025; § 11, Absatz 3, Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

Brühl, 10. März 2021

DER JAGDVORSTAND

  
Jagdvorsteher

  
1. Beisitzer

  
2. Beisitzer

### Genehmigungsverfügung:

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Brühl vom 10. März 2021 wird von mir gemäß § 7, Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW genehmigt.

Bergheim, 18.03.21

Rhein-Erft-Kreis –Der Landrat-  
Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

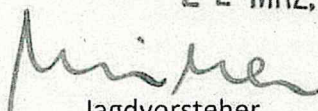


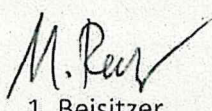


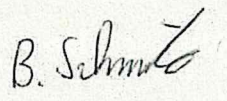
### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7, Absatz 2 Landesjagdgesetz NRW in Verbindung mit § 16, Absatz 1 dieser Satzung vom 10.3.2021 durch Veröffentlichung des vollständigen Satzungstextes im Amtsblatt der Stadt Brühl öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 22. MRZ, 2021

  
Jagdvorsteher

  
1. Beisitzer

  
2. Beisitzer



## **Wasser- und Bodenverband Brühl-Schwadorf**

Flechtenweg 38, 50321 Brühl

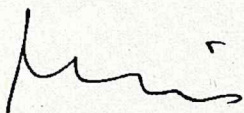
### **BEKANNTMACHUNG**

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 10. März 2021 die Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die geänderte Satzung wurde durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises am 18.3.2021 genehmigt und im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis Nr. 14 vom 23.3.2021 veröffentlicht.

Gem. § 37 der Verbandssatzung wird die geänderte Satzung hiermit bekannt gemacht. Die Satzung kann beim Verbandsvorsteher nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 02232-9452010) eingesehen werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Übermittlung der Satzung per E-Mail (Anforderung formlos per Mail an [wasserverband@netcologne.de](mailto:wasserverband@netcologne.de)) oder des direkten Abrufes unter [www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter](http://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter).

Brühl, 24. März 2021

Der Verbandsvorsteher



Hans Peter Zimmermann





Der Bürgermeister der Stadt Brühl erlässt

folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

zum Vollzug des Gaststättengesetzes

Auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) in der zurzeit geltenden Fassung wird folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

Die Erlöschensfristen aller durch die Stadt Brühl erteilten Erlaubnisse nach § 2 Absatz 1 GastG zum Betrieb von Gaststätten

werden bis zum 31.12.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### **Begründung:**

Nach § 8 Absatz 1 GastG erlischt eine gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Gem. § 8 Satz 2 GastG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

In Verbindung mit dem Auftreten des Coronavirus SARS-CoV-2 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung und insbesondere Verzögerung der Infektionsdynamik sowie der Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen. Hierzu zählte u. a. die Schließung von Gaststättenbetrieben. Die rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen sind ein wichtiger Grund für die verfügte Fristverlängerung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Brühl –Ordnungsamt– kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Brühl, den 22.03.2021

Stadt Brühl  
Der Bürgermeister

Dieter Freytag

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'DF'.